

KINDERBETREUUNG KLEINKIND



Als Leistungsbezieher SGB II sind Sie verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Sie stehen dem Arbeitsmarkt vollumfänglich zur Verfügung.

Doch bei der Arbeitsaufnahme muss gewährleistet sein, dass die Kinder betreut sind, wenn Sie arbeiten gehen. Wie kann das konkret aussehen?

Üblich ist, dass das Kind eine Krippe, einen Kindergarten oder die Schule besucht. Zudem gibt es weitere ergänzende Angebote wie beispielsweise Tagespflegepersonen oder Einrichtungen, welche sich um die Betreuung von Schulkindern kümmern.

Nutzen Sie auf jeden Fall darüber hinaus **private Kontakte** und bauen Sie sich ein **Netzwerk für die Kinderbetreuung** auf!

Dies können insbesondere sein

- Familienangehörige wie Eltern, Großeltern etc.
- Andere Eltern bzw. Eltern der Freunde der Kinder
- Leihomas / Leihopas
- ...

Je nach **Alter des Kindes / der Kinder**, **persönlichen Situation** und der **Gegebenheiten am Wohnort** bzw. der **Art der Betreuungsform** kann die Kinderbetreuung individuell unterschiedlich gestaltet sein.

Im Wesentlichen kann man zwischen Betreuung für Kind **unter 3 Jahren**, **Kindergartenkind** und **Schulkind** unterscheiden.

Alter des Kindes	Betreuung	
Geburt bis 1 Jahr	Kindertagespflege, ggf. Krippe	<i>u.U. Rechtsanspruch</i>
1 Jahr bis 3 Jahre	Krippe Kindertagespflege	<i>Rechtsanspruch</i>
3 Jahre bis 6 Jahre	Kindergarten / Kindertagesstätte Kindertagespflege	<i>Rechtsanspruch</i>
Älter als 6 Jahre	Schule Ganztageschule Kernzeit Flexible Nachmittagsbetreuung Hausaufgabenbetreuung Hort Ferienbetreuung Kindertagespflege	<i>Schulpflicht</i> <i>Ergänzende Angebote</i>

Mögliche Kinderbetreuung bis Schuleintritt

Alter des Kindes	Betreuung	Zuständigkeit
Geburt bis 1 Jahr	Kindertagespflege	<i>Jugendamt</i>
	ggf. Krippe	<i>Gemeinde</i>
1 Jahr bis 3 Jahre	Krippe	<i>Gemeinde</i>
	Kindergarten / Kindertagesstätte	<i>Gemeinde</i>
	Kindertagespflege	<i>Jugendamt</i>
3 Jahre bis 6 Jahre bzw. Schuleintritt	Kindergarten / Kindertagesstätte	<i>Gemeinde</i>
	Kindertagespflege	<i>Gemeinde</i>

Informationen erhalten Sie auch ...

- auf der Internetseite Ihrer Stadt bzw. Gemeinde
(zum Beispiel www.ketsch.de)
- bei Ihrem Bürgerdienst / Rathaus
- beim Jugendamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
- in der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten/Schule etc.)
- ...

Unter **gewissen Voraussetzungen** können **ggf. Betreuungskosten übernommen** werden.

Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis.

(<https://www.rhein-neckar-kreis.de/,Lde/start/landratsamt/uebernahme+von+betreuungskosten.html>)

Ideengeber Kinderbetreuung – Arbeitsblatt

Form der Kinderbetreuung	Mögliche Ansprechpartner	Ihr Ergebnis
Privates Netzwerk	Anderes Elternteil, eigene Familie, Familie des Partners, Freunde, Freunde der Kinder, ...	
Tagespflege	Kindertagespflegeperson, Zuständige Stadt oder Gemeinde, Jugendamt Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	
Krippe	Jeweilige Einrichtung, Zuständige Stadt oder Gemeinde, Jugendamt Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	
Kindergarten Kindertagesstätte	Jeweilige Einrichtung, Zuständige Stadt oder Gemeinde, Jugendamt Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	